

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 288/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 288
BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL UHLENHORST
PLANBEZIRK HÖLTYSTRASSE - RICHTERSTRASSE - HEBBELSTRASSE - SCHENKENDORFSTRASSE - WINTERHÜDER WEG - ZIMMERSTRASSE

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

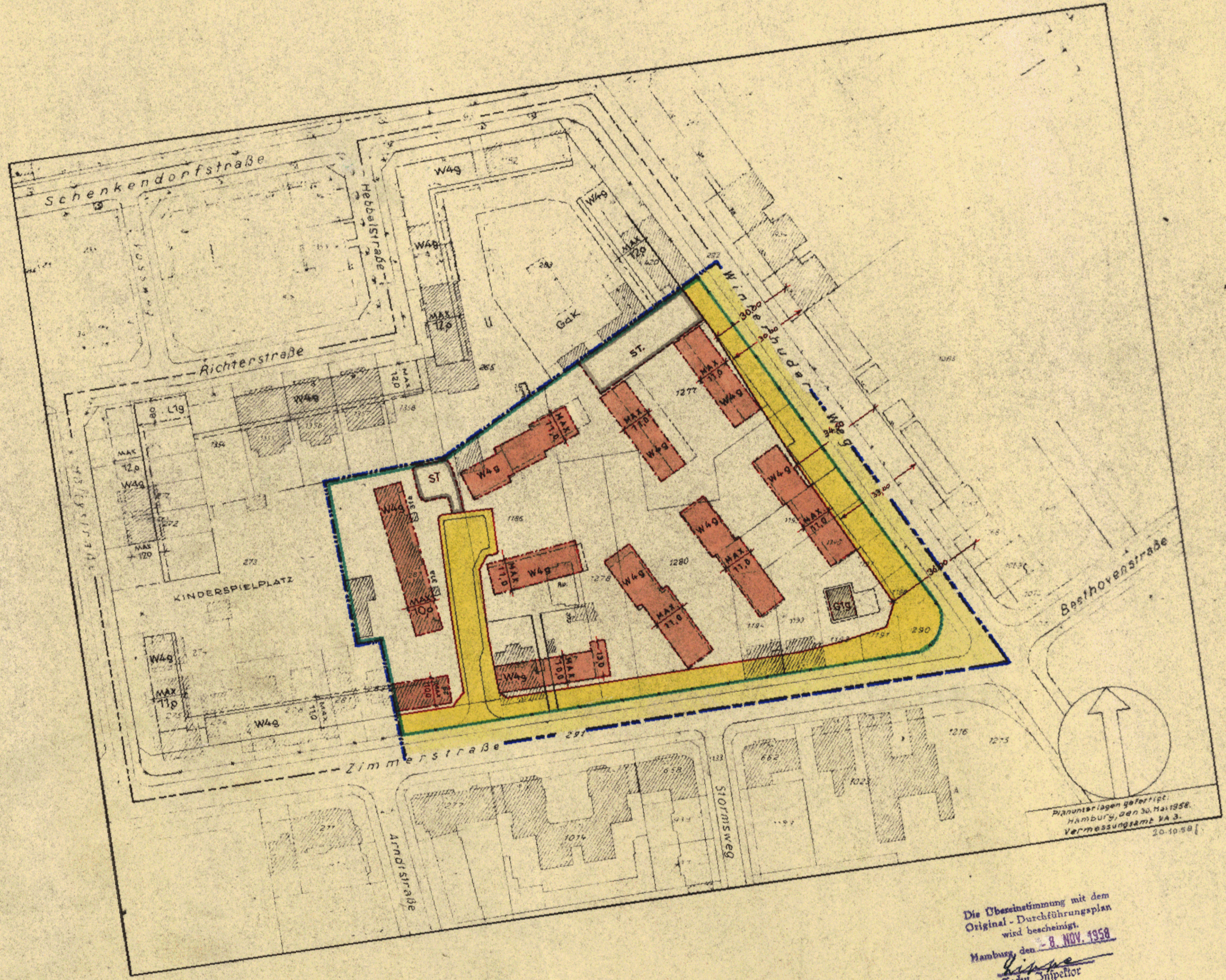
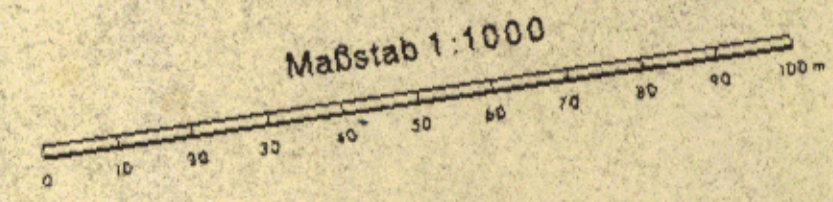
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende
 - neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- St Einstellplätze
 - GE Erdgeschossige Garagen
 - GA Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichgaragenordnung

- Vorhandene Baulichkeiten



Planimeterlagen gefertigt:
Hamburg, den 30. Mai 1958.
Vermessungsamt VA 3.
20-10-58

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 8. NOV. 1958
[Signature]
Leutn. Insp. J. J. J.

Festgestellt durch Verordnung vom 21. OKT. 1958
(GVBl. 1958, Seite 378)
In Kraft getreten am 4. NOV. 1958

zugestimmt:
Baudeputation

am _____

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt
- e f b a u m t

zur Änderung des Durchführungsplans D 288 für den Planbezirk Höltystraße - Richterstraße - Hebbelstraße - Schenkendorfstraße - Winterhuder Weg - Zimmerstraße
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst)

1. Vorbemerkung:

Der Durchführungsplan D 288/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Ausweisungen und Bestimmungen des Durchführungsplans D 288 und der zugehörigen Erläuterungen.

2. Inhalt der Änderung:

Die Straßenlinie am Winterhuder Weg wird zurückverlegt. Dadurch ist eine geringfügige Änderung der Baulinien für die Wohnhausbebauung bedingt. Darüberhinaus wird die Haustiefe der Wohnhauszeilenbebauung östlich der Aufschließungsstraße von 10,0 m auf 11,0 m vergrößert.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke; Bebauung nach Fläche und Höhe:

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 24. NOV. 1958

Der Durchführungsplan bestimmt:

3.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);

3.2 eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);

3.3 zwei Flächen als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St).

Haare
Technischer Inspektor

4. Besondere Vorschriften:

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) beträgt höchstens 5,0 m.

4.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

6. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.